



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

### ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

- Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen
- Anpflanzen von kleinkronigen Laubbäumen und heimischen Mostobstbäumchen
- Anpflanzen von standortgerechten landschaftstypischen Hecken und Gebüsch
- Anpflanzen von Schlingern, Rankern und Selbstklimmern zur Fassadenbegrünung

### BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

- Pflanzungen in Sichtdreiecken mit Höhenbeschränkungen
- Pflanzungen im Schutzbereich der 20 kV-Freileitung mit Höhenbeschränkungen

### MASS DER GRÜNORDERNISCHEN FESTSETZUNGEN

- GB Großbaum I. Ordnung
- KB kleinkroniger Laubbaum II. Ordnung
- OB Obstbaum, Hochstamm
- m<sup>2</sup> unbebaute Grundstücksfläche

### FÜLLSCHEMA GRÜNSCHABLONE

- m<sup>2</sup> 1 je ... m<sup>2</sup> unbebauter Grundstücksfläche
- GB 2 Anzahl der zu pflanzenden Großbäume
- KB 3 Anzahl der zu pflanzenden kleinkronigen Laubbäume, Obstbäume

### ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- Öffentliche Grünflächen, allgemein
- Öffentliche Grünfläche mit Bildstock, Wegekreuz

### ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES (nachrichtliche Übernahmen - auszugswise)

- GE Gewerbegebiet
- 0,5 Grundflächenzahl
- Baugrenze
- Gehweg und Wirtschaftsweg in durchlässiger Bauweise (Leitungsstrasse)
- Sichtdreiecke
- anbaufreie Zone
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

### HINWEISE

- private Freifläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- vorgeschlagene Grundstückszufahrt in durchlässiger Bauweise
- vorhandene Bebauung
- Maßangaben in m

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

## 1. PFLANZENAUSWAHL

Die Pflanzenauswahl für Baum- und Strauchpflanzungen soll aus der standortgerechten Artensammensetzung des HAINSIMSEN-LABKRAUT-EICHEN-HAINBUCHENWALDES erfolgen (siehe Ziffer 8). Neben den standortgerechten Laubgehölzen können lokaltypische, pflegearme, robuste Obstbaumarten verwendet werden.

## 2. PFLANZQUALITÄT UND GRÖSSE

Die Qualität und Größe der Gehölze muß den "Gütebestimmungen für Baum- und Strauchpflanzungen" entsprechen. Die nachfolgend aufgeführten Größen sind Mindestangaben:

2.1 Gehölzpflanzungen im öffentlichen Grün  
 Baum I. Ordnung: Hochstamm, 3xv., mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm  
 Baum II. Ordnung: Solitär, 3xv., mit Ballen, Höhe 200-250 cm oder gleichwertig  
 Obsthochstamm: Hochstamm, Stammumfang ab 7 cm, Stammhöhe 160-180 cm  
 Sträucher: Sträucher, 2xv., Höhe 60-100 cm

2.2 Gehölzpflanzungen im privaten Grün  
 Baum I. Ordnung: Hochstamm, 3xv., mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm  
 Baum II. Ordnung: Heister, 2xv., Höhe 200-250 cm (Heckengrößenplanung)  
 Obsthochstamm: Hochstamm, Stammumfang ab 7 cm, Stammhöhe 160-180 cm  
 Sträucher: Sträucher, 2xv., Höhe 60-100 cm

2.3 Baum- / Strauchanteil Heckengrünung  
 3 % Baumanteil (Heister), 97 % Strauchanteil (leichte Sträucher)

2.4 Pflanzdichte Hecke (Richtwerte je 100 m<sup>2</sup>)  
 1 Baum I. Ordnung und 69 Sträucher (gesamt 70 Gehölze) oder  
 2 Bäume II. Ordnung und 68 Sträucher (gesamt 70 Gehölze)

## 3. ANPFLANZUNGEN IM ÖFFENTLICHEN GRÜN (ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE)

Die angestrebten Bepflanzungsmaßnahmen im öffentlichen Grün sind zu gegebener Zeit in einem Bepflanzungsplan zu konkretisieren.

3.1 Verkehrsbegleitgrün  
 Entlang der Kreisstraße sind im vorgesehene mind. 2,50 m breiten Baumstreifen großkronige Laubbäume I. Ordnung gemäß der Pflanzliste unter Ziffer 8 (Gehölze im Straßenraum) zu pflanzen. Der Baumstreifen ist von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen freizuhalten.

3.2 Bildstock/Wegekreuz  
 Für die am Bildstock zu pflanzenden Großgehölze ist eine Baumgrube von 3,00 m auf 3,00 m vorzusehen. Der Restbereich der Fläche ist weitgehend offengrün zu halten. Eine Detailplanung ist erforderlich.

3.3 Ortsrand- / Gewerbegebietseingrünung Nord und Ost  
 Die öffentliche Fläche ist mit mind. 3-reihigen, ca. 20 m langen Heckengruppen entsprechend Ziffer 2 in unregelmäßigen Abständen zu bepflanzen. Zwischen den Heckengruppen sind kleinkronige Laubbäume bzw. Obst-Hochstämme anzurorden (mind. 2 Stück). Der nicht beplante Teil der Fläche ist als extensive Gras- und Krautflur zu unterhalten.

3.4 Leitungsstrasse  
 Die Leitungsstrasse im nördlichen Teil des Gewerbegebietes ist offengrün zu halten. Die dort entstehende Gras- und Krautflur soll intensiv genutzt werden.

## 4. ANPFLANZUNGEN IM PRIVATEN GRÜN (NICHT ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFÄCHE)

Das Gewerbegebiet ist am nördlichen und östlichen Rand in Anlehnung an die Pflanzungen auf öffentlichem Grund mit mind. 3-reihigen, ca. 20 m langen Heckengruppen einzugrünen, so daß insgesamt eine mind. 8-reihige Hecke entsteht. In den Zwischenräumen sind kleinkronige Gehölze und Obst-Hochstämme anzurorden (mind. 2 Stück). Der nicht beplante Teil ist als extensive Gras- und Krautflur zu unterhalten.

Am südlichen Rand des Gewerbegebietes ist entlang der Staatsstraße eine Hochstamm-Baumreihe aus Großgehölzen I. Ordnung im Sichtdreieck anzupflanzen. Weiterhin soll eine mind. 20 m lange, 3-reihige Hecke zur Vervollständigung der Abpflanzungen auf öffentlichem Grund vorgenommen werden.

Der Einmündungsbereich der Zufahrtsstraße in die Kreisstraße ist im Sichtdreieck durch das Anpflanzen einer Hochstamm-Baumreihe aus Großgehölzen I. Ordnung zu betonen.

Am westlichen Rand des Gewerbegebietes sollen mind. 3-reihige Hecken entsprechend Ziffer 2 und 8 aufgebaut werden.

Zwischen den gewerblich genutzten Grundstücken ist entlang der Grundstücksgrenze auf jeder Grundstückseite eine 2 bis 3-reihige Hecke gemäß der Pflanzliste unter Ziffer 8 anzupflanzen. Die Abpflanzungen der beiden Grundstückseiten sollen sich ergänzen, daß eine mind. 4-reihige Hecke entsteht.

Zur Erschließungsstraße hin ist auf mind. einem Drittel der Grundstückskantenlänge eine mind. 3-reihige Strauchhecke entsprechend der Gehölzauswahl unter Ziffer 8 zu pflanzen.

Ungegliederte Fassadenflächen sind im Abstand von 5 m Länge mit einer Kletterpflanze entsprechend der Pflanzliste unter Ziffer 8 (Auswahlliste Ranker usw.) zu begrünen. Zur optimalen flächendeckenden Wandbegrünung sind diesen Pflanzen Kletterhilfen bereitzustellen.

Je 200 m<sup>2</sup> unbebauter Grundstücksfläche sind auf den gewerblich genutzten Grundstücken ein Großbaum I. Ordnung oder 2 Kleinbäume II. Ordnung bzw. 2 Obst-Hochstämme gemäß der Pflanzliste unter Ziffer 8 zu pflanzen. Je Baum sind dabei mind. 10 m<sup>2</sup> Boden von der Befestigung freizuhalten. Die Mindestbepflanzung, wie zuvor beschrieben, kann damit abgegolten werden.

## 5. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

5.1 Sichtdreiecke  
 Im Sichtdreieck sind nur Gehölze zulässig, deren Wuchshöhe 0,80 m ab Oberkante Straße nicht überschreitet. Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 3,00 m sind zulässig (Hochstamm).

5.2 Pflanzungen unter der 20 kV Hochspannungsleitung  
 Im Schutzbereich der Freileitung ist bei den Gehölzpflanzungen zu den Leitersellen ein Mindestabstand von 3,00 m zu wahren.

## 6. NACHWEIS DER PFLANZBINDUNGEN

Die vorgesehenen Anpflanzungen sind anhand fachlich qualifizierter Freiflächen-gestaltungspläne bei der Baueingabe nachzuweisen. Die fachspezifische Baueingabe ist durch einen anerkannten Landschaftsarchitekten zu erstellen. Die Freiflächen-gestaltungspläne müssen Auskunft geben über:  
 - den Vegetationsbestand einschl. Bewertung vor dem Baubeginn,  
 - die zu pflanzenden Gehölze gem. dem Vorgehen im Grünordnungsplan,  
 - die Art der Freiflächenbefestigung einschl. Höhenlage (Stellplätze, Einfahrten, Lagerflächen usw.),  
 - die Zauführung,  
 - die extensiven Grünflächen, z.B. Blumenwiese, Landschaftsrasen.

## 7. VOLLZUGSFRIST

Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Gebrauchs-abnahme zu vollziehen und nachzuweisen. Die Anpflanzungen im öffentlichen Grün sind im Zuge der Baugabebestätigung, spätestens 1 Vegetationsperiode danach auszuführen.

## 8. AUSWAHLLISTE STANDORTGERECHTER GEHÖLZARTEN

Die Liste standortgerechter Gehölzarten stellt eine Auswahl bzw. Empfehlung dar und ist nicht als vollständig zu betrachten.

Auswahl aus der standortgerechten Artensammensetzung des HAINSIMSEN-LABKRAUT-EICHEN-HAINBUCHENWALDES (Gallo-Carpinetum luzulentum)

- Baumarten I. Ordnung (über 20 m Höhe)
- Betula pendula - Birke
  - Fraxinus excelsior - Esche
  - Prunus avium - Vogelkirsche
  - Populus tremula - Aspe
  - Quercus petraea - Traubeneiche
  - Quercus robur - Stieleiche
  - Tilia cordata - Winterlinde

- Baumarten II. Ordnung (bis zu 20 m Höhe)
- Carpinus betulus - Hainbuche
  - Styrax officinalis - Vogelbeere
  - Sorbus domestica - Speierling
  - Sorbus torminalis - Elsbere
  - Salix caprea - Salweide

- Straucharten (unter 10 m Höhe)
- Cornus sanguinea - Gemeiner Hartriegel
  - Corylus avellana - Haselnuß
  - Crataegus div. spec. - Weißdorn
  - Eionymus europaeus - Pfaffenhütchen
  - Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
  - Malus sylvestris - Holzapfel
  - Prunus spinosa - Schlehe
  - Pyrus communis - Holzbirne
  - Rosa canina - Hundrose
  - Rosa centifolia - tausendblättrige Rose
  - Viburnum lantana - wolliger Schneeball

Neben den standortgerechten Gehölzarten sind auch lokaltypische pflegearme robuste Obstbaumarten zulässig. Eine entsprechende Auswahlliste ist beim Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege am Landratsamt Rhön-Grabfeld erhältlich.

- Auswahlliste an Baumarten für den Straßenraum
- Acer platanoides - Spitzahorn
  - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
  - Fraxinus excelsior - Esche
  - Quercus robur - Stieleiche (mit Ballen)
  - Tilia cordata - Winterlinde

- Auswahlliste für Ranker, Selbstklimmer und windende Pflanzen
- Lonicera henryi - Immergrünes Gelblblatt
  - Hedera helix - Efeu
  - Rosa div. spec. - Kletterrosen
  - Parthenocissus q. folia - Wilder Wein
  - Clematis montana - Waldrebe
  - Lonicera caprifolium - Järlagergehölz
  - Polygonum auberti - Schlingklotterich

## 9. BODENSCHUTZMASSNAHMEN

Der anstehende Oberboden ist zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzubegrünen.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, auf denen entsprechend Ziffer 4 Anpflanzungen vorzusehen sind, dürfen nicht versiegelt werden.

In den gewerblich genutzten Grundstücken darf die nicht überbaubare Grundstücksfläche nur durch den Anteil der notwendigen Erschließung in einer Breite von 10 m versiegelt werden. Stellplätze oder Lagerflächen sind auf das unregelmäßige Mindestmaß zu beschränken.

Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten. Die Belagwahl für Freiflächen wie z. B. Stellplätze hat sich grundsätzlich auf die Verwendung versickerungsfähiger Beläge auszurichten (Rasenmattsteine, wasserbindende Decke, Schotterrasen, Pflastersteine mit Kissenfugen, Einkorn-Betonpflastersteine).

Regenabflüsse von belasteten Flächen sind in die Regenkanalisation einzuleiten.

## 11. WEITERE FESTSETZUNGEN

Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des vom Dipl.Ing. (FH) Peter Gemmer, Dittelbrunn erstellten Bebauungsplanes.

Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes "Am Weißen Kreuz" der Gemeinde Großbardorf in der Fassung vom März 1991, gefertigt vom Ingenieurbüro Peter Gemmer, Dittelbrunn.

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
<b>Gemeinde Großbardorf Landkreis Rhön-Grabfeld</b>			
<b>Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "Am Weißen Kreuz"</b>		Bearbeiter gezeichnet geprüft	Datum 06.12.1994 18.12.1994 20.12.1994
Grünordnungsplan		Maßstab 1 : 1000	
Aufgestellt: Bad Neustadt, im Dezember 1994 			
UNSER BÜRO Landschaftsarchitekt Dipl.Ing.(FH) Michael Mock Ingenieurbüro für Landschafts- und Freiraumplanung 97516 Bad Neustadt a.d.Saale, Sonnenrandstraße 13 Telefon 09771/994500 Telefax 09771/994306			